

Brüssel, den 5. März 2020
(OR. en)

6541/20

MAR 27
DELACT 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 5918/20 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.1.2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards der Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2017/2397¹ vorgelegt.
2. Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt dem Rat am 20. Januar 2020 übermittelt. Folglich kann der Rat bis zum 20. März 2020 beschließen, Einwände dagegen zu erheben.
3. Nach Erhalt des delegierten Rechtsakts hat das Generalsekretariat des Rates eine informelle stillschweigende Konsultation der Mitgliedstaaten durchgeführt, die am 26. Februar 2020 endete.
4. Während dieser informellen Konsultation übermittelte eine Delegation Anmerkungen zu dem delegierten Rechtsakt.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53-86).

5. Anschließend wurden die dem Ratssekretariat übermittelten Anmerkungen an die anderen Delegationen weitergeleitet, die gebeten wurden, sie zu prüfen und den Vorsitz und das Ratssekretariat zu unterrichten, falls sie dazu Stellung nehmen oder sonstige Bemerkungen vorbringen möchten.
6. Es gab keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise dafür, dass es irgendeinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
7. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten.
8. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 31 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/2397 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
